

LEGENDE als Bestandteil zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

- 0.1 RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE IN DER JEWEILS ZUM ZEITPUNKT DES SATZUNGS-BESCHLUSSES GELTENDEN FASSUNGEN.
- das Baugesetzbuch (BauGB)
 - die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
 - das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
 - die Bayerische Bauordnung (BayBO)
 - das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - die Planzeichenverordnung (PlanzV)
- 0.2 NUTZUNGSSCHABLONE (MIT DARSTELLUNG DER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN)
- Art der baulichen Nutzung
 - Bauweise
 - Dachform
 - Dachneigung
 - Zahl der Vollgeschosse
 - Grundflächenzahl
 - Geschossflächenzahl
 - lfd. Nr. der Nutzungsschablone

- A. PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
- MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- GRZ 0,3 Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
- GFZ 0,6 Geschossflächenzahl als Höchstmaß im Kreis (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) im WA max. III; EG + OG = Erdgeschoss + OG = Obergeschoss oder EG + UG + DG = ausgebauter Dachgeschoss im MI max. II; EG + OG oder EG + DG = ausgebauter Dachgeschoss im MD max. II; EG + OG oder EG + DG = ausgebauter Dachgeschoss
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Satz 3 BauNVO) Je Einzelhaus sind max. 2 Wohneinheiten zulässig
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- SD + PD Dachform: Satteldach, Dachneigung 20° - 52° max. 1,00 m Kniestock zulässig am Giebel versetztes Pultdach, Dachneigung 20° - 32° Versatz am Giebel, max. 1,00 m
- GH 8,00 m Gebäude max. 8,00 m, siehe Schemaschnitt gemessen von OK Fertigfußboden EG bis OK First
- Gehweg entlang der Kreisstraße mit Hochbord und Straßenbegrenzungslinie
- private Grünflächen: Vorgrün, Haus- u. Nutzgärten, Bepflanzung siehe Ziff. 6.1 und 6.3
- öffentliche Grünflächen: hier: Straßenbegleitgrün
- zu pflanzende Bäume und Sträucher wahlweise aus Pflanzliste Teil B, Ziff. 6.1 und 6.3 auf privatem Grund, als Ortsrandabschluss 5 m breiter Pflanzstreifen
- zu erhaltender Baum auf privater Fläche siehe auch Ziff. 6.1 (Pflanzerhaltungsgebot) der Legende
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft hier: Externe Ausgleichsfläche, Bepflanzung siehe Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Legende (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- BF 1 Der Bebauungsplan gliedert sich in drei Bauflächen: BF = Baufläche mit lfd. Nummerierung

- B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlage
- 1.1. Sockel
- Die Sockelhöhe darf nur bis zur Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses der Gebäude reichen. Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf höchstens 0,25 m über dem natürlichen, unveränderten oder von der Bauaufsichtsbehörde, im Einvernehmen mit der Gemeinde, festgesetzten Gelände liegen. Dieser Abstand ist auf die obere, hangseitig gelegene Gebäudesseite zu beziehen.
- 1.2. Dachform
- Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung von 20° - 52° und als Pultdächer mit einer Neigung von 20° bis 32° auszuführen.
- Garagen und Nebengebäude sind im gesamten Baugebiet auch mit begrünten Flachdächern oder flach geneigten Dächern zulässig.
- Kniestock mit max. 1,00 m Höhe ist zulässig. Der Kniestock ist Teil des Dachraumes und erweitert diesen mit seinen senkrechten Umfassungswänden zwischen der Oberkante des Rohfußbodens DG und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Unterkante Dachsparren.

2. Höhe der baulichen Anlagen
- Die Erdgeschossfußbodenhöhe wird durch örtliche Absteckung im Einvernehmen mit Gemeinde und Bauherren festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt in der Regel in Abhängigkeit von der Höhenlage des Entwässerungskanal. Bei der Bestimmung der Geschossaufteilung ist hierauf Rücksicht zu nehmen. Die Entwässerungsmöglichkeit des Untergeschosses ist in den Bauvorlagen nachzuweisen. Gebäude sind gegenüber Kanalkrösten eigenverantwortlich zu sichern. Die Anbindbarkeit des Gebäudes zum Kanal - im Freispiegelgefälle - ist jedoch nicht grundsätzlich vorgegeben und nicht Rechtspflicht der Gemeinde. Schmutzwasserbeanlagen sind, soweit erforderlich, Bauherrpflicht, falls dies vorhandene und geplante Höhenlagen erfordern. Die Bauvorlagen sind außerdem noch mit Geländeprofilen zu versehen.
3. Garagen und Stellplätze, Eingangs- und Hofflächen
- Alle Garagen, die eine unmittelbare Zufahrt zur Erschließungsstraße besitzen, müssen zu dieser hin (ab Hinterkante Gehweg bzw. Straßenbegrenzungslinie) einen Stauraum von mind. 5,00 m aufweisen. Dieser Stauraum darf zur Straße hin weder eingezäunt noch mit einer Kette oder dergleichen abgeschlossen werden. In den Bauvorlagen sind je Wohnung auf dem Grundstück mind. 2 PKW - Stellplätze nachzuweisen. Stellplätze sind auch als Carports innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie sind zu begrünen. Der Belag des Stauraumes vor Garagen, sowie Stellplätze, Eingangs- und Hofflächen auf privatem Grund dürfen nicht asphaltiert werden, sondern sind so auszuführen, dass anfallendes Regenwasser im Boden versickern kann (mögliche Befestigung mit Kies, Rasengittersteine, Pflastersteine mit Grasfuge, o. ä.). Den öffentlichen Verkehrsflächen (Kreisstraße) darf von privatem Grund/Zufahrt kein Oberflächenwasser zugeführt werden.
4. Natur- und Landschaftsschutz
- Zur Erhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens muss die Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Deshalb ist die Befestigung von Hofflächen, Garagenzufahrten und PKW-Stellflächen mit Rasengittersteinen, Rasenpflaster, Schotterdecken, Plaster (mit ausreichender Fuge und versickerungsfähigem Unterbau) zwingend erforderlich. Asphalt- und Betonbeläge sind nicht zulässig. Unverschlusste Oberflächenwasser (Dachwasser) sollte nicht über den Kanal abgeleitet, sondern in unterirdischen Regenwasserzisternen gesammelt und zur Gartenbewässerung sowie zur Brauchwassererzeugung wie z.B. für die Toilette genutzt werden. Der Bau von Regenwasserzisternen ist durchaus erwünscht. Sollten Regenwassererzeugungsanlagen eingeplant werden, so dürfen nach der Trinkwasserverordnung keine Querverbindungen zwischen den Trinkwasser- versorgungsleitungen und den Brauchwasserleitungen bestehen.
5. Abstandsflächen
- Die Abstandsflächen sind gem. Art. 6 Abs. 5 und 6 BayBO zu bemessen.
6. Grünordnungsfestsetzungen
- 6.1. Private Grünflächen
- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Freiflächen zwischen der Bebauung durch Einzelbauten und Baumgruppen zu gliedern. Obstbäume und heimische Laubbäume und Sträucher sind zu bevorzugen. Je 250 qm privater Grundstücksfläche ist mind. ein heimischer Laubbaum oder Obstbaum wahlweise aus Pflanzliste Ziff. 6.3. zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumstandorte sind variabel und bezüglich ihrer Lage nicht an zeichnerische Festsetzungen gebunden. An den mit Planzeichen gekennzeichneten Bebauungsrändern ist ein ca. 5 m breiter Pflanzstreifen mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern wahlweise aus Pflanzliste Ziff. 6.3 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenhaltungsgebot: Die bereits vorhandene Bepflanzung, insbesondere die 3 Obstbäume im Bereich der Flur-Nr. 322/3, ist zu erhalten. Bei Abgang sind die Gehölze artgleich zu ersetzen.
- 6.1.1 Schutz des Oberbodens
- Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen weder unnatürlich noch verunstaltend wirken. Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs, wie Abgrabungen und Aufschüttungen, sind zu vermeiden, bzw. gering zu halten. Der Oberboden ist nach DIN 18915 zu Wiederverwertung zu sichern. Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu schützen, dass er jeweils zur Gartenanlage oder zu sonstigen Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist mit seiner eigenen Stärke abzuheben und in Mieten mit 3,00 m Basisbreite und ca. 1,50 m Höhe zu lagern.
- 6.1.2 Pflanzgebot
- Die Eigentümer werden nach § 178 BauGB durch Bescheid verpflichtet, ihre jeweiligen Grundstücke innerhalb von 1 1/2 Jahren ab Baubeginn nach den Festsetzungen des Grünordnungsplans zu entwickeln und zu bepflanzen.
- 6.2 Öffentliche Grünflächen
- Externe Ausgleichsfläche A1 (ca. 1360 m²)
- A1: Entwicklung extensive Grünfläche, bepflanzt mit kleinkronigen Bäumen mit insg. ca. 1360 qm Fläche, Fl.-Nm. 465/4 TF, OT Schorkendorf, Gem. Ahorn hier: Fortsetzung der Ausgleichsfläche für einen externen Eingriff Bäume aus Pflanzliste Ziff. 6.3 Kleinkronige Bäume
- Die festgesetzte Ausgleichsfläche und -maßnahme ist gem. § 9 Abs. 1a BauGB den Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet, die durch die Ausweisung des Baugebietes hervorgerufen wurden.
- 6.3 Pflanzliste für private und öffentliche Grünflächen
- Es dürfen nur heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher gepflanzt werden.
- Großkronige Bäume: Tilia platyphyllos Sommerlinde Winterlinde Acer platanoides Spitzahorn Acer pseudoplatanus Bergahorn Juglans regia Walnuss Fraxinus excelsior Esche Quercus robur Stieleiche Aesculus hippocastanum Rosskastanie
- Kleinkronige Bäume: Sorbus aria Mehلبere Sorbus intermedia Schwedische Mehلبere Sorbus aucuparia Vogelbeere Acer campestre Feldahorn Carpinus betulus Hainbuche Prunus avium Vogelkirsche Prunus padus Traubenkirsche Malus sylvestris Holzapfel Pyrus pyrastar Wildbirne

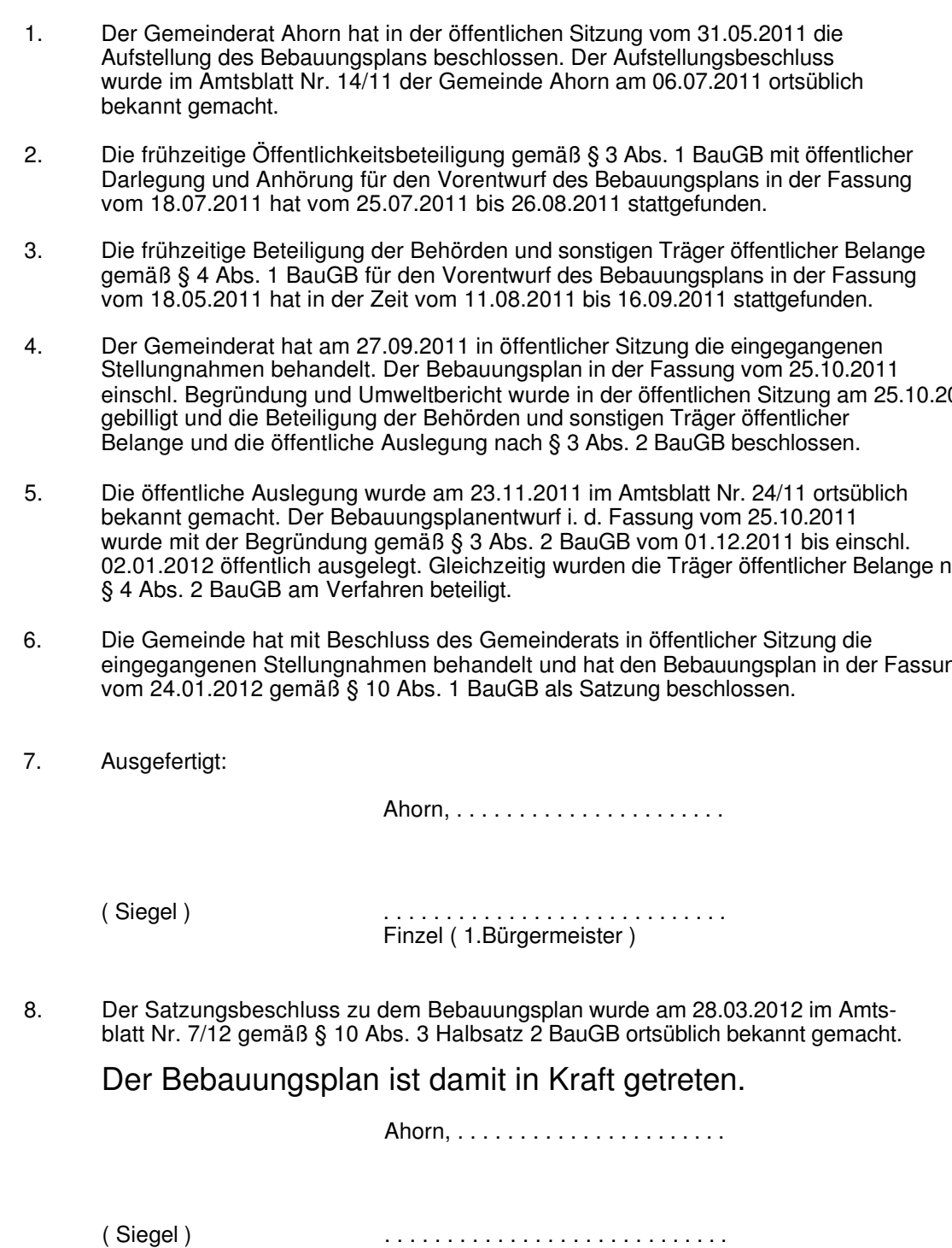
- Sträucher und Gehölze:
- Cornus sanguinea Hartriegel Corylus avellana Haselnuss Acer campestre Feldahorn Viburnum opulus Schneeball Lonicera xylosteum Gemeine Heckenkirsche Salix purpurea Purpurweide Crataegus monogyna Weißdorn Prunus spinosa Schlehe Rosa canina Hunds-Rose Rosa arvensis Acker-Rose Sambucus nigra Holunder Carpinus betulus Hainbuche Ligustrum vulgare Pfaffenhütchen Phytolacca fruticosa Kreuzdorn Frangula alnus Faulbaum
- Obstbäume: Bäume im Abstand von 8 - 10 m: Apfel, Birne, Kirsche, Zwetsche, Walnuss, Hochstämme oder Halbstämme, geeignete Sorten: Apfel früh: James Grieve, Jakob Fischer, Kalco, Weißer Klarapfel, Roter Astrachan, Charlamosky Apfel mittel: Roter Betschlag, Kaiser Wilhelm, Zabergrü Renette, Schöner von Wiltshire, Idared, Gravensteiner, Prinzenapfel, Gelfammer Kardinal, Geleber Edelapfel, Dülmener Herbstrosenapfel, Danziger Kantapfel Apfel spät: Roter Boskoop, Ontario, Landberger Reinette, Goldparmäne, Baumrassen Reinette, Schöner v. Boskoop, Graue frz. Reinette, Roter Trierer Weinapfel, Großer Bohnapfel, Boisenapfel, Roter Eierapfel, Bitterfelder Sämling, Maunzenapfel, Rheinscher Bohnapfel Birnen: Grüne Magdalene, Williams Christ, Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Conference, Alexander Lucas, Gute Luise, Köstliche v. Chameau, Neue Poilleau, Bose's Flaschenbirne, Blumenbache Butterbirne, Die Butterbirne, Madame Veris, Pastorenbirne, Baronsbirne, Winter Reils, Großer Katzenkopf Zwetschen: Bühler Frühzwetsche, Wangenheimer Frühzwetsche, Schönberger, Hauszwetsche Kirsche: Bürlat, Coburger Maikirsche, Schwäbische Weinweissel, Köröser Weichsel und vereinzelt zur Blütenzucht: Brocken, sam. dunkle Knorpelkirsche, van. dunkle Knorpelkirsche, Königs-kirsche, Haumüllers Mitteldicke dunkle Knorpelkirsche, Schneiders späte dunkle Knorpelkirsche
- Zwischen: Bühler Frühzwetsche, Wangenheimer Frühzwetsche, Schönberger, Hauszwetsche Kirsche: Bürlat, Coburger Maikirsche, Schwäbische Weinweissel, Köröser Weichsel und vereinzelt zur Blütenzucht: Brocken, sam. dunkle Knorpelkirsche, van. dunkle Knorpelkirsche, Königs-kirsche, Haumüllers Mitteldicke dunkle Knorpelkirsche, Schneiders späte dunkle Knorpelkirsche
- Wildrebe Gemeiner Efeu Kletterhortensie Wilder Wein Krütnich
- Von der Bepflanzung mit Nadelgehölzen ist abzusehen.

- 6.4 Empfehlungen zur Grünordnung:
- 6.4.1 Empfehlung zur Fassadenbegrünung
- Mindestens 10 % der Wandflächen der baulichen Anlagen sind dauerhaft mit Schlingen- und Kletterpflanzen zu beranken, welche aus nachfolgender Liste auszuwählen sind: Herbst Waldrebe Waldrebe Gemeiner Efeu Kletterhortensie Wilder Wein Krütnich
- 6.4.2 Empfehlung zur Begrünung von Garagenflachdächern
- Dachflächen von Garagenflachdächern, welche bautechnisch begrünbar sind, sollen nach Möglichkeit extensiv, z.B. mit Kräutern, Gräsern, Sedum dauerhaft bepflanzt werden.
7. Wasserwirtschaft
- 7.1 Hausdränagen dürfen nicht am Abwasserkanal angeschlossen werden.
- 7.2 Die Bauvorhaben sind gegen evtl. anfallendes Schicht- und Hangwasser zu sichern.
- 7.3 Die Dichtigkeit von privaten Hausanschlüssen an die öffentliche Kanalisation muss gewährleistet sein und nachgewiesen werden.
- 7.4 Sofern Grundwasser ansteht, sind die baulichen Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Auf die Anzeigepflicht gemäß Art. 34 BayWG bei der Freilegung von Grundwasser wird hingewiesen, ebenso auf die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis bei einer Grundwasserhaltung während der Bauzeit. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung darf nicht erfolgen.
8. Versorgungsleitungen
- Die Verlegung jeglicher Versorgungsleitungen im Planungsgebiet ist nur unterirdisch zulässig.

- C. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN
- geplante Wohngebäude (vorgeschlagener Standort und vorgeschlagene Firstrichtung) Im Hinblick auf die Solarnutzung wird empfohlen, die Firstrichtung in Ost-West-Richtung auszurichten.
- vorhandene Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude
- Garage/n mit Einfahrt- bzw. Zufahrtsrichtung (vorgeschlagener Standort und Zufahrtsrichtung)
- Grundstücksgrenzen
- vorhanden
- neu, vorgeschlagen
- Flurstücksnummern
- Höhenlinien m ü.N.N
- D. HINWEISE DURCH TEXT
1. HINWEISE ZUM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ: Auf die "Niederschlagswasserfreistellungsverordnung" (NW Freiv) v. 01.01.2000, veröffentlicht im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3/2000, und die "Technischen Regeln zum schadlosten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TREGW - veröffentlicht im AImBl Nr. 3/2000), die die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser beschreiben, wird hingewiesen. Eine Schachtversickerung (ohne Vorreinigung) sollte unterbleiben.

- E. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME / MITTEILUNGEN
1. Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege weist auf die Meldepflicht von Bodendenkmälern hin: Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
2. Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mind. 2,50 m Entfernung von den Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Fernmeldeanlagen der Deutschen Telekom erforderlich.
3. HINWEISE ZUM SCHUTZ VOR STRASSENLÄRM: Es wird empfohlen, dass bei den Wohnhäusern, die der Kreisstraße CO 12 am nächsten liegen, die Schlafräume auf der straßenabgewandten Seite angeordnet werden. Außerdem werden, um die Lärmbelastung durch den Verkehrslärm der Kreisstraße CO 12 zu mindern, in den betroffenen Räumen Schallschutzfenster empfohlen. Die empfohlenen, passiven Schallschutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Eigentümers. Dem Straßenbaulastträger entstehen keine Aufwendungen hinsichtlich des Verkehrsschutzes.
4. HINWEIS ZUR ERRICHTUNG VON VERTEILERSCHRÄNKEN UND STRASSENLEUCHTEN: Die Verteilerschränke und Straßenleuchten sind auf öffentlichem Grund zu errichten. Sollte dies aus Standortgründen nicht möglich sein, sind diese auch auf privatem Grundstück zu dulden.
5. HINWEIS DES WASSERWIRTSCHAFTSAMTES KRONACH: Das WWA Kronach weist darauf hin, dass es bei lang anhaltenden starken Niederschlägen oberhalb des Planungsgebietes (BF 1) zur Bildung von wild abfließenden Hangwässern kommen kann. Diese anfallenden Hangwässer sind von Grundstückseigentümern auf dem Grundstück im Rahmen der Grundstückserschließung mittels Abfanggräben schadlos abzuführen bzw. abzuleiten.

- F. VERFAHRENSVERMERKE
1. Der Gemeinderat Ahorn hat in der öffentlichen Sitzung vom 31.05.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 14/11 der Gemeinde Ahorn am 06.07.2011 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.07.2011 hat vom 25.07.2011 bis 26.08.2011 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.05.2011 hat in der Zeit vom 11.08.2011 bis 16.09.2011 stattgefunden.
4. Der Gemeinderat hat am 27.09.2011 in öffentlicher Sitzung die eingegangenen Stellungnahmen behandelt. Der Bebauungsplan in der Fassung vom 25.10.2011 einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der öffentlichen Sitzung am 25.10.2011 gebilligt und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
5. Die öffentliche Auslegung wurde am 23.11.2011 im Amtsblatt Nr. 24/11 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplanentwurf i. d. Fassung vom 25.10.2011 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 01.12.2011 bis einschl. 02.01.2012 öffentlich ausgestellt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.
6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates in öffentlicher Sitzung die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und hat den Bebauungsplan in der Fassung vom 24.01.2012 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB als Satzung beschlossen.
7. Ausgefertigt: Ahorn, (Siegel) Finzel (1.Bürgermeister)
8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 28.03.2012 im Amtsblatt Nr. 7/12 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Ahorn, (Siegel) Finzel (1.Bürgermeister)



SATZUNGSEXEMPLAR
BEBAUUNGSPLAN
MIT GRÜNORDNUNGSPLAN
"GOSSENBERGER STRASSE NORD"

Gemeinde: AHORN
Gemarkung: WOHLBACH
Flurgebiet:
Landkreis: COBURG
Reg. Bez.: OBERFRANKEN

Darstellung: LAGEPLAN
LEGENDE
SCHEMASCHNITT
GRÜNORDNUNGSPLAN

Beilage:
Plan-Nr.:
Maßstab: 1 : 1000

Fertigung	am	gez. von	Grundlage
Vorentwurf	18.07.11	Schöttner	Aufstellungsbeschluss vom 31.05.2011
Entwurf	25.10.11	Schöttner	Billigungsbeschluss vom 25.10.2011
Entwurf	24.01.12	Schöttner	Satzungsbeschluss vom 24.01.2012

Gemeinde: Ahorn, Entwurfsverfasser

1. Bürgermeister

Ahorn, Weiramsdorf, 24. Januar 2012

Koenig + Kühnel
Ingenieurbüro GmbH

Koenig + Kühnel
Bauingenieurwesen
24111 Weiramsdorf
Tel. (0913) 339-1000
Fax (0913) 339-1001